



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung Kommunalen Seniorenbeirat Jena und Seniorenbeauftragten der Stadt Jena</b>	<b>290</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>292</b>
Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO: Erhalt der Buslinie 42 ins Himmelreich	292
Aufgaben- und Eigentumsübergang vom ZV KAT auf den ZRO und Auflösung des ZV KAT	293
Sanierungsgebiete in Jena – Abschlüsse bei vorzeitiger Ablösung von Ausgleichsbeträgen	294
<b>Beschlüsse der Ausschüsse</b>	<b>296</b>
Antrag auf Projektförderung: Fußballcamp bei der Fußballschule Panyu, China, in Kooperation mit dem FC Carl Zeiss Jena e. V. und der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft Jena e.V. (AZ: 12025000133)	296
Initiative Innenstadt - Antrag auf Projektförderung "Marktfeierei" (AZ 12025000130)	297
Initiative Innenstadt - Antrag auf Projektförderung "Wagnergassenfest" (AZ 12025000132)	297
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>297</b>
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz	297
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz	298
Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Untere Wöllmisse	299
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>299</b>
Aufruf zur Antragsstellung für das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben" (LSZ) für das Förderjahr 2026	299
Arbeitsmedizinische Betreuung für den Kommunalser-vice Jena für den Zeitraum 2026-2028 zzgl. Verlängerungsoption	300
Lieferung von einem LKW-Tiefklader-Anhänger als Tandem-Überlader mit einer Nutzlast von mind. 10.000 kg	300
<b>Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 2/2025 vom 01.10.2025</b>	<b>Beilage</b>

# Satzung Kommunalen Seniorenbeirat Jena und Seniorenbeauftragten der Stadt Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie des § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 (GVBl. 411) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Name und Funktion des Beirates

(1) In der Stadt Jena wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren gebildet.

(2) Der Beirat erhält die Bezeichnung "Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Jena" (KSenB), im Weiteren nur Beirat genannt.

(3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.

(4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Jena mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

## § 2 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:

- a) Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreis
- b) Beratung der Stadt in den Senioren betreffenden Fragen
- c) Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für Stadtrat, Ausschüsse und anderer Gremien
- d) Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit

(2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten der Stadt sowie für seinen Stellvertreter.

(3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten der Stadt vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des ThürSenMitwBetG zusammen.

## § 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

(1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, Gremien und der Verwaltung.

(2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen des Stadtrates, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.

(3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Oberbürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden. Werden Vorlagen, die im Stadtrat zu beschließen sind und die die Aufgaben des Beirates betreffen, in öffentlichen Sitzungen des Sozialausschusses, des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses, des Kulturausschusses sowie des Ausschusses Schule und Sport vorberaten, so hat ein Vertreter des Beirates das Recht zur Teilnahme. Ihm kann das Rederecht erteilt werden. Der Beirat benennt gegenüber den Ausschussvorsitzenden ein Mitglied, das ständig an den Ausschusssitzungen teilnimmt. Werden die Vorlagen in nichtöffentlichen Ausschusssitzungen vorberaten, kann einem Vertreter des Beirates das Teilnahme- und Rederecht durch einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses gegeben werden.

(4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.

(6) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollen von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat und den Ausschüssen möglichst in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

(7) Der Beirat erstellt jeweils zum Jahresende einen Bericht zur Vorlage im Stadtrat.

## § 4 Mitglieder des Beirates

(1) Der Beirat hat 16 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.

(3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

(4) Die Wahl im Stadtrat ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach. Gibt es keine weiteren zu berücksichtigenden Bewerber bleibt der Beirat bis zu einem Minimum von 12 Mitgliedern beschlussfähig.

(6) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:

- a) der Leiter des Fachdienstes Soziales oder vertretend der Altenhilfeplaner,
- b) der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte,
- c) ein Vertreter des Seniorenbüros sowie
- d) ein Vertreter der Wohnberatung/ Beratung Alter & Technik.

#### **§ 5 Konstituierende Sitzung des Beirates**

(1) Die konstituierende Sitzung des Beirates wird durch den Oberbürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

#### **§ 6 Vorstand des Beirates**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden des Beirates,
- b) dem Stellvertreter,
- c) den Vorsitzenden der vier Arbeitsgruppen.

(2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Der Beirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

(5) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Stadt.

(6) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger hinzuziehen.

(7) Der stellvertretende Vorsitzende verwaltet die Finanzen. Über die Verwendung der bereit gestellten Mittel entscheidet der Beirat. Der Verwendungsnachweis ist bis 31.3. des Folgejahres gegenüber der Stadt abzurechnen.

(8) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

(9) Die Protokollierung der Beiratssitzung erfolgt alternierend durch die Arbeitsgruppen.

#### **§ 7 Arbeitsgruppen**

(1) Der Beirat bildet entsprechend den Ausschüssen des Stadtrates Arbeitsgruppen (AG):

- a) AG 1 Soziales / Gesundheit / Pflege
- b) AG 2 Ordnung / Sicherheit / Stadtentwicklung/Umwelt
- c) AG 3 Kultur
- d) AG 4 Schule/Bildung und Sport

(2) Die Leiter der Arbeitsgruppen werden durch die Mitglieder der AG gemäß § 6 Abs. 2 gewählt.

(3) Über die AG Sitzung ist ebenfalls ein Festlegungsprotokoll zu führen, welches allen Mitgliedern der AG sowie den Vorsitzenden der anderen Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Ein AG Mitglied wird vom Vorsitzenden des Beirates gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses benannt.

#### **§ 8 Öffentlichkeit**

(1) Der Beirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine werden im Voraus für das Jahr vereinbart und sind ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

#### **§ 9 Seniorenbeauftragter und dessen Stellvertreter**

(1) Der Stadtrat wählt auf Vorschlag des Beirates einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahl der Mitglieder des Beirates (§ 4 Absatz 4 dieser Satzung).

(2) Die Aufgaben des Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter ergeben sich aus § 4 ThürSenMitwBetG.

#### **§ 10 Ehrenamt/Entschädigung**

(1) Die Mitglieder des Beirates sowie der Seniorenbeauftragte arbeiten ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Beirates, der Seniorenbeauftragte sowie sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der §§ 27 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

(

3) Die Mitglieder des Beirats und der Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

### § 11 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 29.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena für den Seniorenbeirat vom 03.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06/15 vom 12.02.2015, S. 38 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 22.09.2025

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO: Erhalt der Buslinie 42 ins Himmelreich

- beschl. am 27.08.2025, Beschl.-Nr. 25/0535-BV

001 Der Stadtrat stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrags zum Erhalt der Buslinie 42 ins Himmelreich fest.

002 Der Stadtrat hält an seinem Beschluss vom 21.05.2025 (Beschluss-Nr.: 25/0370-BV) zur maßnahmenspezifischen Untersetzung der Einsparziele im Jenaer Nahverkehr fest.

#### Begründung:

#### Zu 001:

Der Einwohnerantrag wurde am 20.05.2025 dem Oberbürgermeister mit 490 Unterschriften übergeben. Es handelt sich hierbei um einen Einwohnerantrag entsprechend § 16 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) von mindestens 300 Einwohnern unterzeichnet sein muss.

Die Prüfung der Unterschriften durch die Verwaltung ergab, dass von den insgesamt 490 eingereichten Unterschriften 436 im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 ThürEBBG zu werten sind. Damit ist das Mindestquorum von 300 Unterschriften stimmberechtigter Einwohner nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürEBBG erreicht und der Stadtrat muss sich mit der Angelegenheit beschäftigen.

Der Einwohnerantrag betrifft eine städtische Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, für deren Entscheidung der Stadtrat zuständig ist.

#### Zu 002:

Die Kostenentwicklungen beim Jenaer Nahverkehr haben den Stadtrat im Dezember 2024 dazu veranlasst, den Oberbürgermeister zu beauftragen, durch Leistungskürzungen im ÖPNV jährlich 500.000 Euro bei der Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV) einzusparen (vgl. Beschluss-Nr. 24/0243-BV, Punkt 004). Aus dem Grund hat die Verwaltung gemeinsam mit dem JNV Vorschläge erarbeitet, um diesen Auftrag umzusetzen. Die Realisierung dieser Vorschläge wurde am 21.05.2025 mit Veränderungen vom Stadtrat beschlossen (vgl. Beschluss-Nr. 25/0370-BV) und soll im Laufe dieses Jahres umgesetzt werden.

Teil des Beschlusses Nr. 25/0370-BV ist auch die komplette Einstellung der Fahrten der Buslinie 42. Sie verkehrt zwischen Erich-Kuithan-Straße und Johann-Nikolaus-Bach-Weg. Diese Linie ist mit einem mittleren Besetzungsgrad von 2 Fahrgästen pro Tag nur schwach ausgelastet. Sie besitzt mit rund 134.000 Euro pro Jahr und 2,8 Vollzeitstellen ein vergleichsweise hohes Einsparpotential. Die eingesparten Leistungen dieser Linie werden in Teilen durch Leistungen im Regionalverkehr (Linien 420, 422 und 426) kompensiert, so dass dieser Raum künftig nicht gänzlich ohne ÖPNV ist.

Im Rahmen der Beschlussfassung zu den o.g. Einsparungen am 21.05.2025 und mit Blick auf die Buslinie 42 hat der Stadtrat zwei Prüfaufträge erteilt. Es sollte geprüft werden,

1. ob die Buslinie 43 (Busbahnhof – Kunitz) kostenneutral in das Erschließungskonzept Himmelreich integriert werden kann und
2. ob Angebotslücken des Regionalverkehrs mit dem derzeitigen Personalbestand, auch unter Einbeziehung von Rufbussystemen, geschlossen werden können.

Das Prüfergebnis lautet wie folgt:

Kostenneutral ist die Integration des Wohngebietes Himmelreich in die Leistungen der Bus-Linie 43/ 43A nicht möglich. Es müssten Einschränkungen in der Bedienung von Kunitz erfolgen. Der Ortsteil Kunitz hat jedoch längere Wege zur nächstgelegenen ÖPNV-Anbindung als der Ortsteil Zwätzen. Der JNV bietet auf der Linie 43/43A selbst nur fünf Fahrtenpaare zwischen Busbahnhof und Kunitz an. Vier dieser Fahrtenpaare liegen in zeitlicher Nähe zu Fahrten der Regionalbus-Linien 420 – 426, sodass eine Bedienung des Himmelreichs hier keine Verbesserung verspricht.

Da die letzte Fahrt der Linie 420 ins „Himmelreich“ bereits um 16:30 Uhr ab Busbahnhof stattfindet, hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, wochentags die letzte Fahrt der Linie 43 um 17:25 Uhr über Kunitz hinaus bis zur Haltestelle Johann-Nikolaus-Bach-Weg zu verlängern. Dieses Fahrtenpaar ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, was zu einer nochmaligen Verringerung des Gesamteinsparvolumens führt.

Das Angebot eines vom JNV bedienten Rufbusses hätte ähnliche Wirkungen, da auch bei Nichtabruf der Fahrplanleistung Fahrzeug und Fahrpersonal vorzuhalten wären. Alternativ wurde ein AST-Angebot geprüft. Dieses ist ebenfalls nicht kostenneutral zu erbringen.

Der Oberbürgermeister hat sich gemäß aktueller Beschlusslage mit Schreiben vom 01.07.2025 mit dem benachbarten Saale-Holzland-Kreis in Verbindung gesetzt und darum gebeten, zum Zeitpunkt der Einstellung der Buslinie 42 die Leistungen des Regionalverkehrs künftig über alle bisher durch diese Linie bedienten Haltestellen im Himmelreich zu führen. Es wird erwartet, dass der Saale-Holzland-Kreis dieses Begehren positiv beantwortet.

Die Ergebnisse aller Prüfaufträge aus dem Beschluss vom 21.05.2025 wurden den Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses zur Sitzung am 19.06.2025 vom zuständigen Dezernenten, Herrn Lange, vorgestellt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Verwaltung keine neueren Erkenntnisse vor, welche eine Rücknahme einer bzw. aller Einsparmaßnahmen aus dem o.g. Beschluss vom 21.05.2025 begründen würden. Damit steht der JNV immer noch vor großen finanziellen und personellen Herausforderungen, welche es in den kommenden Jahren zu bewältigen gilt. Aus diesem Grund sollte der Beschluss zur maßnahmensseitigen Umsetzung der Einsparziele im Jenaer Nahverkehr zügig umgesetzt werden.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

## **Aufgaben- und Eigentumsübergang vom ZV KAT auf den ZRO und Auflösung des ZV KAT**

- beschl. am 27.08.2025, Beschl.-Nr. 25/0535-BV

001 Der Zweckverband Kooperationsmodell Abfallwirtschaft (ZV KAT) wird zum 31.12.2025, 24:00 Uhr aufgelöst.

002 Die Aufgaben, die dem ZV KAT nach § 4 seiner Verbandsatzung obliegen, fallen auf die beiden Verbandsmitglieder Stadt Jena und Saale-Holzland-Kreis zurück und werden von diesen jeweils mit Wirkung zum 01.01.2026, 00:00 Uhr auf den Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) übertragen. Der Oberbürgermeister hat hierzu einen entsprechenden Antrag an den ZRO zu stellen.

003 Mit der Abwicklung der Geschäfte des ZV KAT soll der Geschäftsleiter des ZV KAT, Herr Tim Wagner, beauftragt werden.

004 Der Stadtrat beauftragt seine Verbandsräte im ZV KAT, in der Verbandsversammlung des ZV KAT für die Auflösung des ZV KAT und für die Bestellung des Geschäftsleiters des ZV KAT zum Abwickler zu stimmen.

005 Der Stadtrat beauftragt seine Verbandsräte im ZRO, in der Verbandsversammlung des ZRO für die Übernahme der Aufgaben des ZV KAT in den ZRO und für die als Anlage 1 beigefügte 15. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung zu stimmen.

006 Der Stadtrat nimmt den als Anlage 3 beigefügten Deponieübernahmevertrag zur Übertragung der Deponien Erdmannsdorf und Großeutersdorf des ZV KAT auf den ZRO zum 01.01.2026, 00:00 Uhr mit Stand vom 17.07.2025 nebst Anlage 4 zur Kenntnis.

007 Der Stadtrat beauftragt seine Verbandsräte im ZV KAT, in der Verbandsversammlung des ZV KAT dem als Anlage 3 beigefügten Vertrag zur Übertragung der Deponien Erdmannsdorf und Großeutersdorf des ZV KAT auf den ZRO zum 01.01.2026, 00:00 Uhr zuzustimmen.

008 Der Stadtrat beauftragt seine Verbandsräte im ZRO, in der Verbandsversammlung des ZRO dem Deponieübernahmevertrag (Anlage 3) zuzustimmen.

### **Begründung:**

Der Zweckverband Kooperationsmodell Thüringen (ZV KAT) ist ein Deponiezweckverband, dessen Mitglieder die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Kreis (SHK) sind. Er ist Eigentümer der zwei stillgelegten, in Nachsorge befindlichen Deponien Erdmannsdorf und Großeutersdorf. Die Verbandsaufgabe besteht in der Nachsorge dieser beiden Deponien.

Die Stadt Jena und der SHK sind auch Mitglieder im Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO). Weitere Mitglieder sind der

- Landkreis Altenburger Land,
- Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV), der das Gebiet der Stadt Gera und des Landkreis Greiz umfasst und
- Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO), der das Gebiet des Saale-Orla-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt umfasst.

Der ZRO hat neben der Sicherstellung der Restabfallbehandlung die Aufgabe der Deponierung von Abfällen für 3 (Jena, SHK, Landkreis Altenburger Land) seiner 5 Verbandsmitglieder zu erfüllen. Zu diesem Zweck betreibt er die Deponie Großlöbichau, die im Gebiet des SHK liegt.

#### Zu 001 und 002:

Über einen längeren Zeitraum war von einer abschließenden Verfüllung der Deponie Großlöbichau bis ca. 2037 ausgegangen worden, weshalb der ZRO Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung von Deponievolumen ergriffen hat. Der ZRO ließ in die-sem Zusammenhang die Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Deponie Erdmannsdorf, die sich im Eigentum des ZV KAT befindet, gutachterlich untersuchen. Die Untersuchung ergab, dass eine Wiederinbetriebnahme umsetzbar ist und dadurch ca. 800.000 m<sup>3</sup> neues Deponievolumen gewonnen werden können. Damit wäre die Entsorgungssicherheit für ca. 20 - 30 Jahre gewährleistet. Der ZRO plant deshalb die Übernahme der Deponie Erdmannsdorf vom ZV KAT.

Der ZV KAT befürwortet eine Übergabe der Deponie Erdmannsdorf an den ZRO, wenn der ZRO auch die zweite Deponie des ZV KAT übernimmt und dadurch eine Auflösung des ZV KAT möglich wäre.

Der ZRO erfüllt bereits seit vielen Jahren (auf der Grundlage von Verträgen) die operativen Aufgaben des ZV KAT, da dieser über kein eigenes Personal mehr verfügt. Durch die Übernahme der Aufgaben und Deponien vom ZV KAT in den ZRO und die Auflösung des ZV KAT werden Verwaltungsstrukturen vereinfacht und Kosten gespart.

Zu dieser geplanten Vorgehensweise liegen Beschlüsse des ZV KAT (Nr. 07/05/2023 vom 20.11.2023) und des ZRO (Nr. 6/2024 vom 02.05.2024) vor.

#### Zu 003:

Aufgrund § 41 Abs. 2 ThürKGG ist bei der Auflösung eines Zweckverbandes von der Verbandsversammlung ein Abwickler zu benennen, wenn die Aufgaben nicht vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen werden sollen.

Herr Wagner ist aktuell sowohl Geschäftsleiter des ZRO als auch – über einen Geschäftsbesorgungsvertrag - Geschäftsleiter des ZV KAT und damit prädestiniert dafür die Aufgaben des Abwicklers fachgerecht wahrzunehmen. Seine Aufgaben ergeben sich u.a. aus § 41 Abs. 3 und Abs. 4 ThürKGG.

#### Zu 005:

Mit der 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird die Aufgabe der Bewirtschaftung der dem ZRO übertragenen Deponien einschließlich Rekultivierung und Nachsorge konkreter beschrieben. Darüber hinaus übernimmt der ZRO die bislang dem ZV KAT obliegende Beratung der Stadt und des SHK bei der Sanierung und Stilllegung der nicht dem ZRO übertragenen Altdeponien.

#### Zu 006 – 008:

Der Deponieübernahmevertrag wurde im ZV KAT und ZRO inhaltlich beraten und durch den Notar Dr. Seikel, Eisenberg geprüft und notariell überarbeitet.

Mit der Übernahme der Deponien geht auch das gesamte Vermögen des ZV KAT, das im Wesentlichen aus Rückstellungen für die Nachsorge besteht, auf den ZRO über.

Der Deponieübergang auf den ZRO und die Auflösung des ZV KAT ist mit den zuständigen Behörden (Kommunalrecht TLVwA, abfallrechtliche Genehmigung TLUBN) abgestimmt. Die erforderlichen Genehmigungen sind daher – nach entsprechender Beschlussfassung im Kreistag (10.09.2025) und den Verbandsversammlungen des ZRO (18.09.2025) und des ZV KAT (25.09.2025) – zeitnah in Aussicht gestellt, um die Umsetzung zum 01.01.2026 sicherzustellen.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

## **Sanierungsgebiete in Jena – Abschläge bei vorzeitiger Ablösung von Ausgleichsbeträgen**

- beschl. am 27.08.2025, Beschl.-Nr. 25/0436-BV

001 In den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten der Stadt Jena werden Abschläge auf die Ausgleichsbeträge bei vorzeitiger Ablösung durch die Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer zugelassen.

002 Zur Würdigung der Bereitschaft der Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer zur vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge werden folgende Abschläge gewährt:

letztes Jahr vor Abschluss der Sanierung:	6 %
2. Jahre vor Abschluss der Sanierung:	12 %
3. Jahre vor Abschluss der Sanierung:	18 %
4. Jahre vor Abschluss der Sanierung:	24 %
ab 5 Jahre vor Abschluss der Sanierung:	25 %

003 Auf die Möglichkeit zur vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge wird auf dem Wege der ortsüblichen Bekanntmachung, auf der Internetseite der Stadt Jena, in Informationsschreiben bei Grundstückserwerb sowie in persönlichen Beratungen hingewiesen.

#### **Begründung:**

In der Stadt Jena bestehen seit Anfang der 1990er Jahre sechs förmlich festgesetzte Sanierungsgebiete – siehe Anlage Übersichtsplan. Fünf davon wurden im sogenannten umfassenden Verfahren mit Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Jena gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt. Die Sanierungsmaßnahmen in diesen fünf Gebieten, in denen Ausgleichsbeträge zu erheben sind, setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Sanierungsgebiete</b>	<b>voraussichtliche Durchführungsfristen</b>
<b>1</b>	<b>Sanierungsgebiet „Gewerbegebiet Unteraue“</b>	<b>31.12.2026</b>
<b>2</b>	<b>Sanierungsgebiet „Sophienstraße“</b>	<b>31.12.2026</b>
	Erweiterung „Sophienstraße“	
<b>3</b>	<b>Sanierungsgebiet „Modellvorhaben der Stadterneuerung“ (Altstadt)</b>	<b>31.12.2031</b>
	Teilgebiet I, „Mittelalterliche Altstadt“	
	Teilgebiet II, „Südliche Innenstadt“	
	Teilgebiet III, „Westliche Innenstadt“	
	Teilgebiet IV, „Nördliche Innenstadt“ (aufgehoben)	aufgehoben zum 31.12.2021
	Teilgebiet V, „Steinweg/Inselplatz“	
	Teilgebiet Va, „Steinweg/Inselplatz“	
	Teilgebiet VI, „Saaleufer“	
<b>4</b>	<b>Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße“</b>	<b>31.12.2031</b>
	Erweiterung	
	Erweiterung Gries	
<b>5</b>	<b>Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“</b>	<b>31.12.2032</b>

Eigentümer eines Grundstücks oder einer Wohnung innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets sind gemäß § 154 Abs. 1 BauGB dazu verpflichtet, nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen einen Ausgleichsbetrag in Geld zur anteiligen Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde zu entrichten. Dabei sind nicht die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, sondern nur die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung der jeweiligen Grundstücke. Die Bodenwerterhöhung wird dabei stets grundstücksbezogen und individuell festgestellt. Die Erhebung der Ausgleichsbeträge per Bescheid muss gem. §§ 169 ff. Abgabenordnung spätestens vier Jahre nach Aufhebung der Sanierungssatzung erfolgt sein. Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge sind Wertgutachten mit sanierungsbedingten Anfangs- und Endwerten (vor und nach der Sanierung), die durch beauftragte Gutachter in Zusammenarbeit mit dem für Jena zuständigen Gutachterausschuss des Freistaats Thüringen erstellt werden.

Sind die Sanierungsziele erreicht, entsteht die Ausgleichsbetragspflicht mit der Aufhebung der jeweiligen Sanierungssatzung. Die Erhebung des Ausgleichsbetrags steht nicht im Ermessen der Gemeinde und erfolgt in voller Höhe der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung des jeweiligen Grundstücks mit Bescheid. Die Berücksichtigung eines Abschlags ist nach der Aufhebung der Sanierungssatzung ausgeschlossen. Der Ausgleichsbetrag ist dabei grundsätzlich binnen eines Monats fällig.

Für das Teilgebiet „Nördliche Innenstadt“ (Sanierungssatzung zum 31.12.2021 aufgehoben) hat die Beitragserhebung zwingend mit Bescheid bis 31.12.2025 ohne Berücksichtigung eines Abschlags zu erfolgen.

Für alle anderen aktuell noch bestehenden, im umfassenden Verfahren durchgeführten (Teil-) Sanierungsgebiete, kann den Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümern gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB eine vorzeitige und freiwillige Ablösung der Ausgleichsbeträge angeboten werden. Dies erfolgt im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Jena und den Eigentümern, mit denen der spätere Ausgleichsbetrag vollständig abgegolten ist – siehe auch <https://service.jena.de/de/ausgleichsbetrag-vorzeitige-abloesung>. Die im Wege der vorzeitigen Ablösung, also noch vor der Aufhebung der Sanierungssatzung, erzielten Einnahmen können im jeweiligen Sanierungsgebiet für weitere Maßnahmen eingesetzt werden – eine Abführung an Bund und Land mit Abrechnung der Gesamtmaßnahmen (2/3) entfällt.

Bei der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages ist es möglich, einen Abschlag (Diskontierung) anzubieten, der als Anreiz zur Forcierung dient. Der zu Grunde gelegte Prozentsatz und die sich daraus ergebenden Abschläge für die vorzeitige Ablösung der Ausgleichsbeträge müssen vom Stadtrat beschlossen werden.

Für die Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer als auch für die Stadt Jena ergeben sich Vorteile bei der vorzeitigen Ablösung:

Vorteile Eigentümer	Vorteile Stadt Jena
- Reduzierter Ausgleichsbetrag durch Abschläge	- Wiedereinsatz der Einnahmen für Maßnahmen im Sanierungsgebiet
- Planungssicherheit durch selbst gewählten Ablösezeitpunkt	- Erhebliche Reduzierung des Verwaltungs-aufwands
- Rechtssicherheit, da Nachforderungen ausgeschlossen sind	- Rechtssicherheit – keine Widersprüche / Klagen
- Ratenzahlung möglich	
- Löschung des Sanierungsvermerkes möglich	
- Kaufpreisprüfung entfällt nach der Ablösung	

Bei einer vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge wird ein Abschlag in Höhe von maximal 25 v. H. gewährt – siehe auch Anwendungshinweise zur Thüringer Städtebauförderungs-richtlinie mit Stand 08/2024, (S. 32). Der tatsächlich zu gewährende Abschlag ist dabei abhängig vom Prozentsatz und dem Zeitpunkt der freiwilligen Ablösung. Maßgebend für den Zeitpunkt ist hierbei die Antragstellung auf Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Jena und dem jeweiligen Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer. Mit einer solchen Vereinbarung entfällt der sonst erforderliche Erhebungsbescheid nach Abschluss des Sanierungsverfahrens.

Die Höhe der Abschläge von 6 % pro Jahr sind dem Rechtsgedanken des § 154 Abs. 5 BauGB bei der Umwandlung der Zahlung des Ausgleichsbetrages in ein Tilgungsdarlehen sowie dem Barwertfaktor gemäß § 34 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) bzw. § 20 i.V.m. Anlage 2 zu § 20 ImmoWertV (a.F.) entlehnt.

Durch die unterschiedlichen Jahre bis zum Abschluss der jeweiligen Sanierungen werden unter Berücksichtigung der o.g. Modalitäten folgende Abschläge gewährt:

Kalenderjahr:	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
<b>„Sophienstraße“</b> (Durchführungsfrist 31.12.2026)								
Abschlag	12 %	6 %						
<b>„Gewerbegebiet Unteraue“</b> (Durchführungsfrist 31.12.2026)								
Abschlag	12 %	6 %						
<b>„Modellvorhaben der Stadterneuerung“ (Altstadt)</b> ohne Teilgebiet „Nördliche Innenstadt“ (Durchführungsfrist 31.12.2031)								
Abschlag	25 %	25 %	25 %	24 %	18 %	12 %	6 %	
<b>„Karl-Liebknecht-Straße“</b> (Durchführungsfrist 31.12.2031)								
Abschlag	25 %	25 %	25 %	24 %	18 %	12 %	6 %	
<b>„Westliche Innenstadt“</b> (Durchführungsfrist 31.12.2032)								
Abschlag	25 %	25 %	25 %	25 %	24 %	18 %	12 %	6 %

Die vorzeitig abgelösten Ausgleichsbeträge werden als sanierungsbedingte Einnahmen für jedes (Teil-)Gebiet auf einzelnen Untersachkonten verwaltet und zur Finanzierung von Vorhaben im jeweiligen Sanierungsgebiet eingesetzt – insbesondere bei Kostenerhöhungen und bei mehrjährigen Großprojekten (wegen zeitlich begrenztem Kassenmitteleinsatz).

Für Grundstücke der Stadt Jena entfällt die Ausgleichsbetragspflicht (da Schuldner = Gläubiger), dafür sind jedoch eingetretene Wertsteigerungen bei kommunalen, privat nutzbaren Grundstücken als Einnahme zu Gunsten der jeweiligen Sanierungsmaßnahme (gemäß Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie) zu berücksichtigen. Für Grundstücke, die mit Städtebaufördermitteln erworben worden und in das Grundvermögen der Stadt Jena übergegangen sind, ist (gemäß Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie) ein Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde vorzunehmen, der ebenfalls als Einnahme zu Gunsten der jeweiligen Sanierungsmaßnahme zu berücksichtigen ist. Die grundstücksbezogene Prüfung und Ermittlung erfolgt spätestens im Rahmen der Gesamtabrechnung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen. Öffentliche Straßenverkehrsflächen sind auf Grund ihrer Widmung nicht ausgleichsbetragspflichtig.

Die Stadt Jena behält es sich vor (siehe auch vorliegende Beschlüsse zur Verlängerung der Durchführungsfristen vom 13.10.2021), Teilbereiche innerhalb von Sanierungsgebieten vor dem Ende der verlängerten Durchführungsfrist aufzuheben. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine sukzessive und planbare Abwicklung mit den vorhandenen personellen Ressourcen. Betroffene Eigentümer werden in diesem Fall rechtzeitig schriftlich informiert, sodass bei der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages noch der ursprünglich angedachte Abschlag bis zum Zeitpunkt der Satzungsauflösung berücksichtigt werden kann.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

## Beschlüsse der Ausschüsse

### Antrag auf Projektförderung: Fußballcamp bei der Fußballschule Panyu, China, in Kooperation mit dem FC Carl Zeiss Jena e. V. und der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft Jena e.V. (AZ: 12025000133)

- im Hauptausschuss beschl. am 10.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0585-BV

001 Dem FC Carl Zeiss Jena e. V. werden aus den Mitteln des städtischen Budgets 4.750,00 Euro für die Durchführung eines Fußballcamps vom 26. Oktober bis zum 02. November 2025 in der chinesischen Partnerstadt Panyu bereitgestellt.

#### Begründung:

Der FC Carl Zeiss Jena e. V. plant in Kooperation mit der Stadt Jena und der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft Jena e.V. die Durchführung eines Fußballcamps bei der Fußballschule in Jenas Partnerstadt Panyu. Das Projekt ist ein wichtiger Baustein zur Stärkung und Vertiefung der Städtefreundschaft.

Nachdem bereits zweimal chinesische Kinder- und Jugendgruppen für Trainingscamps in Jena zu Gast waren, soll mit dieser Reise der Gegenbesuch stattfinden und der interkulturelle Austausch weiter gefestigt werden. Ein Team aus Trainern und Betreuern der FCC-Fußballschule wird vom 26. Oktober bis zum 02. November 2025 nach Panyu reisen. Die hohe Bedeutung, die der Verein diesem Austausch beimisst, wird durch die Teilnahme des Vereinspräsidenten, Ralph Grillitsch, an der Reise unterstrichen. Vor Ort wird die Delegation ein Trainingscamp für Kinder zwischen 8 und 17 Jahren durchführen und Weiterbildungsseminare für die chinesischen Trainer und Verantwortlichen abhalten, um Fachwissen im Bereich der Nachwuchsausbildung zu vermitteln und die Kooperation auf professioneller Ebene zu vertiefen.

Das Projekt verfolgt mehrere Ziele: Neben der Festigung der Städtekooperation trägt es zur Internationalisierung des Jenaer Fußballs bei und eröffnet durch den Wissenstransfer auch wirtschaftliche Potenziale, wie den möglichen Aufbau eines Franchise-Systems für Fußballschulen nach dem Konzept des FCC.

Der Antrag wurde seitens des FD Finanzen finanztechnisch geprüft und als unauffällig bewertet. Positiv hervorgehoben wird, dass die beantragten Mittel ausschließlich für die Reisekosten von sechs Personen verwendet werden und die geplante Höhe plausibel ist. Ebenfalls positiv wird die Übernahme aller Personalkosten durch den Verein sowie die vollständige Finanzierung des Aufenthalts vor Ort durch Panyu bewertet.

Seitens des Bereichs des Oberbürgermeisters wird das Projekt ausdrücklich befürwortet.

### **Initiative Innenstadt - Antrag auf Projektförderung "Marktfeierei" (AZ 12025000130)**

- im Hauptausschuss beschl. am 10.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0588-BV

001 Der Verein „Initiative Innenstadt Jena“ e.V. erhält seitens der Stadt Jena im Rahmen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie eine Projektförderung in Höhe von 15.000,00 € für das Projekt „Marktfeierei 2025“.

#### **Begründung:**

Seit dem Jahr 2023 erhält der Initiative Innenstadt Jena e.V. keine institutionelle Förderung mehr, da der Verein die geforderte Gemeinnützigkeit nicht vorweisen kann und aufgrund des Vereinszweckes nicht beabsichtigt, diese zu erlangen. Dem Verein wurde seitens der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Projektmittel zu beantragen, da hierfür die Gemeinnützigkeit nicht gefordert ist.

Die Initiative Innenstadt beantragt 15.000,00 € für das Projekt „Marktfeierei 2025“, das vom 29.8.-31.8.2025 stattfindet. Details zum Antrag sind der Anlage zu entnehmen. Der Bereich des Oberbürgermeisters befürwortet den Antrag, da das Projekt der Belebung der Innenstadt dient.

Seitens des FD Finanzen, der die betriebswirtschaftliche Prüfung des Antrags vorgenommen hat, wird das Projekt als „unauffällig“ eingestuft. Es wird lediglich bemerkt, dass die Gesamtkosten sowie die beantragte Zuwendung für das Projekt im Vergleich zum Vorjahr leicht sinken und der zeitliche und finanzielle Personalaufwand deutlich geringer ausfallen. Die signifikante Erhöhung der Kosten für Werbung und Genehmigungen wurde erläutert und begründet.

Der Antrag wird dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt, nachdem das Projekt bereits durchgeführt wurde. Der Antrag wurde fristgemäß mehr als sechs Wochen vor dem Durchführungszeitraum eingereicht und ein vorfristiger Maßnahmebeginn auf eigenes Risiko beantragt. Die späte Behandlung im Hauptausschuss ist auf die Überschneidung von Urlauben beteiligter Mitarbeiter während der Sommerzeit zurückzuführen.

### **Initiative Innenstadt - Antrag auf Projektförderung "Wagnergassenfest" (AZ 12025000132)**

- im Hauptausschuss beschl. am 10.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0589-BV

001 Der Verein „Initiative Innenstadt Jena“ e.V. erhält seitens der Stadt Jena im Rahmen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie eine Projektförderung in Höhe von 3.000,00 € für das Projekt „Wagnergassenfest“.

#### **Begründung:**

Seit dem Jahr 2023 erhält der Initiative Innenstadt Jena e.V. keine institutionelle Förderung mehr, da der Verein die geforderte Gemeinnützigkeit nicht vorweisen kann und aufgrund des Vereinszweckes nicht beabsichtigt, diese zu erlangen. Dem Verein wurde seitens der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Projektmittel zu beantragen, da hierfür die Gemeinnützigkeit nicht gefordert ist.

Die Initiative Innenstadt beantragt 3.000,00 € für das Projekt „Wagnergassenfest“. Details zum Antrag sind der Anlage zu entnehmen. Der Bereich des Oberbürgermeisters befürwortet den Antrag, da das Projekt der Belebung der Innenstadt dient.

Der Antrag wurde seitens der Finanzverwaltung geprüft. Es wird kritisch bemerkt, dass die beantragte Summe sich im Vergleich zum Antrag aus dem Vorjahr verdoppelt hat, während die beigesteuerten Eigenmittel sowie eingeworbene Drittmittel nicht gleichermaßen steigen. Einsparpotentiale werden bei den Künstlerhonoraren und den Verpflegungskosten für die Künstler gesehen. Die Teilnahmegebühren der angrenzenden Geschäfte könnten erhöht werden. Das im Austausch seitens des Antragstellers erwähnte ehrenamtliche Engagement wurde nicht durch Stundenangaben für die zu erbringende Eigenleistung untersetzt.

Der Antrag wird dem Ausschuss kurz vor Projektdurchführung am 13.9.25 zur Entscheidung vorgelegt. Der Antrag wurde fristgemäß mehr als sechs Wochen vor dem Durchführungszeitraum eingereicht und ein vorfristiger Maßnahmebeginn auf eigenes Risiko beantragt. Die späte Behandlung im Hauptausschuss ist auf die Überschneidung von Urlauben beteiligter Mitarbeiter während der Sommerzeit zurückzuführen.

## **Öffentliche Bekanntmachungen**

### **Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt die Meldebehörde, der Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im

nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Bürgerdienste, Team Bürgerservice der Stadt Jena, Engelplatz 1, 07743 Jena Widerspruch einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürgerdienste einen Onlinedienst bereit, der für Personen ab 16 Jahren nutzbar ist. Für Personen unter 16 Jahren ist der vorhandene Vordruck zu verwenden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.



Stadt Jena  
Fachdienst Bürgerdienste

### **Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz**

Jeder Einwohner hat gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Weitergabe seiner Daten entsprechend zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde, der Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena, von diesen Familienangehörigen durch das Gesetz bestimmte Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermitteln. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz möglich.

Die Meldebehörde, der Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena, darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit

Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über durch das Gesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde, der Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Bürgerdienste, Team Bürgerservice der Stadt Jena, Engelplatz 1, 07743 Jena Widerspruch einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürgerdienste einen Onlinedienst bereit, der für Personen ab 16 Jahren nutzbar ist. Für Personen unter 16 Jahren ist der vorhandene Vordruck zu verwenden.



Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.

Stadt Jena  
Fachdienst Bürgerdienste

### Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Untere Wöllmisse

Die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Untere Wöllmisse findet am **Donnerstag, den 06.11.2025, 18:00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Rennerdorf“ in Jena Lobeda-West, Theobald-Renner-Str. 13, statt.

Die Einladung gilt für Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, der Gemarkungen Drackendorf, Ilmnitz, Lobeda und Wöllnitz, begrenzt durch die Straße Pennickental verlängert über die Unterdorfstraße und der Fuß- und Radwegbrücke über die Stadtrodaer Straße bis zur Saale. Jeder Jagdgenosse kann sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vertreten lassen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Berechnung des Reinertrages
5. Bericht der Jagdpächter
6. Diskussion
7. Neuer Mitpächter im Jagdbogen Lobeda
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl neue Mitglieder Vorstand
10. Verwendung des Reinertrages
11. Jagdkataster GIS
12. Sonstiges

gez. M. Unglaub  
Vorsteher

## Öffentliche Ausschreibungen

■ JENA LICHTSTADT.

Öffentliche  
Ausschreibung

### Aufruf zur Antragsstellung für das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben" (LSZ) für das Förderjahr 2026

Seit 01.01.2019 wird das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben“ (LSZ) in den Thüringer Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Das Landesprogramm nimmt die Interessen der gesamten Familie in den Blick, will vorhandene Angebote für Familien stärken und neue Impulse setzen. Dabei sollen Projekte gefördert werden, die die Lebensbedingungen von Familien verbessern oder erhalten.

#### Ab sofort nimmt die Stadt Jena Projektanträge für das Förderjahr 2026 entgegen.

Die Schwerpunkte der Förderung in der Stadt Jena ergeben sich aus dem "Integrierten Fachplan LSZ", welcher am 23.09.2025 vom Sozialausschuss beschlossen wurde.

In den Handlungsfeldern 2 bis 6 können Anträge auf Fördermittel zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten eingereicht werden:

#### Handlungsfeld 2 – Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit

- Maßnahmen zur Unterstützung pflegender Personen
- Maßnahmen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Mikroprojekte im Handlungsfeld

#### Handlungsfeld 3 – Bildung im familiären Umfeld

- Umsetzung von nonformalen und informellen Eltern-Kind-Bildungsangeboten für Familien in herausfordernden Lebenslagen
- Maßnahmen zur Förderung digitaler Kompetenzen und digitaler Teilhabe
- Mikroprojekte im Handlungsfeld

#### Handlungsfeld 4 – Beratung, Unterstützung und Information

- Maßnahmen zur Unterstützung und Beratung von Familien in herausfordernden Lebenslagen (z. B. durch Lotsenprojekte sowie beratende und präventive Angebote)
- Umsetzung ehrenamtlicher Projekte im Bereich der Familienförderung
- Umsetzung von Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)
- Mikroprojekte im Handlungsfeld

#### Handlungsfeld 5 – Wohnumfeld und Lebensqualität

- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention und Förderung des sozialen Zusammenhalts im Quartier
- Angeboten für Familien mit Kindern und Jugendlichen in der Freizeit, insbesondere innovative und inklusive Angebote für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf
- Maßnahmen zur Unterstützung des gemeinschaftsorientierten und

generationenübergreifenden Wohnens für Menschen mit und ohne Unterstützungsbedarf (Konzepte, Projekte, Veranstaltungen)

- Mikroprojekte im Handlungsfeld

#### Handlungsfeld 6 – Dialog der Generationen

- Umsetzung von Projekten zum gegenseitigen Verständnis der Generationen für spezifische Zielgruppen (z. B. für Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlichem kulturellen Hintergrund)
- Umsetzung von generationenübergreifenden Sportangeboten zur Unterstützung der Gesundheitsförderung
- Mikroprojekte im Handlungsfeld

Gefördert werden können Projekte von gemeinnützigen Trägern, Verbänden der Wohlfahrtspflege und kirchlichen Trägern. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Honorarausgaben. Investitionen können nicht bezuschusst werden.

Der Projektantrag, die LSZ-Richtlinie der Stadt Jena sowie weitere Informationen stehen Ihnen im Serviceportal der Stadt Jena unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://service.jena.de/de/mittel-zur-umsetzung-familienunterstuetzender-massnahmen-beantragen>

Antragsfrist ist der **07.11.2025 (Posteingangsstempel)**.

Eine verbindliche Zusage kann durch die Stadt Jena erst erfolgen, wenn die Mittel des Freistaates Thüringen bewilligt werden.

Weitere Informationen zum Landesprogramm finden Sie unter:

<https://www.lsz-thueringen.de/>

**Bitte senden Sie sowohl den ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Projektantrag postalisch an die unten genannte Adresse und die ausgefüllte pdf-Datei per Mail an [lsz@jena.de](mailto:lsz@jena.de).**

#### Kontakt:

Daniel Meier

Telefon: 03641 49 2758

E-Mail: [daniel.meier@jena.de](mailto:daniel.meier@jena.de), [lsz@jena.de](mailto:lsz@jena.de)

#### Postadresse:

Stadt Jena

Dezernat für Soziales, Gesundheit, Zuwanderung und Klima

Team Querschnittsaufgaben

Lutherplatz 3

07743 Jena



#### Hinweis auf die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal Service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 791-2025 für den Vergabegegenstand nach VgV/UVgO

#### Arbeitsmedizinische Betreuung für den Kommunal Service Jena für den Zeitraum 2026-2028 zzgl. Verlängerungsoption

die Bekanntmachung einer Ausschreibung im offenen Verfahren auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunal Service Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTNY92H6W/documents>

**Angebotsfrist:** 28.10.2025, 10:00 Uhr



#### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal Service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.4.3.-2025 für den Vergabegegenstand nach UVgO

#### Lieferung von einem LKW-Tieflader-Anhänger als Tandem-Überlader mit einer Nutzlast von mind. 10.000 kg

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunal Service Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTNAN55Y7/documents>

**Angebotsfrist:** 30.10.2025, 10:00 Uhr